



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – XI hier: Besondere Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche (Drs. 17/21573)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. ²In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.“
 - b) Im geänderten Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krisendienstes“ die Wörter „ und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters“ angefügt.

3. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.“
4. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.“
5. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Einrichtung verständigt die Sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die untergebrachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. ²Sind die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder verhindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zuständige Jugendamt.“

Begründung:

Durch die Änderungen wird die Position von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten gestärkt, insbesondere auch im Hinblick auf die Reform des § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Durch die Änderung in Art. 1 wird klargestellt, dass Kinder und Jugendliche vorrangig durch die zahlreichen Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden sollen. Bestehen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung soll das Jugendamt (z. B. die Jour-Dienste der Jugendämter) oder auch andere zuständige Stellen wie z. B. die Polizei verständigt werden.

Durch die Änderung in Art. 5 wird klargestellt, dass die Unterbringung auf der Grundlage des § 1631b des BGB Vorrang hat. Durch die Vorrangregelung wird auch klargestellt, dass vor einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung stets nach Möglichkeit versucht werden soll, die Sorgeberechtigten, insbesondere die Eltern von Minderjährigen zu erreichen und deren Entscheidung herbeizuführen.

Durch die Änderung in Art. 27 soll darauf hin gewirkt werden, dass die Sorgeberechtigten oder bei deren Verhinderung das Jugendamt den betroffenen Minderjährigen in ihre Obhut nehmen.